

Satzung des Reitsportzentrum Waldesruh e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 03.11.1993 ursprünglich gegründete „Neuenhagener Reitverein e.V.“ trägt ab dem 01.01.2010 den Namen „Reitsportzentrum Waldesruh e.V.“.
Er hat einen Sitz in Hoppegarten.
Geschäftsadresse: 12623 Berlin, Grunowstr. 38 d.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg unter der Nummer 393 am 07.10.1994 eingetragen.
3. Der Verein erkennt die Satzung und die gültigen Ordnungen der FN der BRD an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, er enthält sich parteipolitischer und konfessioneller Tätigkeiten. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Mitglieder, besonders der Kinder und Jugendlichen, stehen im Mittelpunkt.
3. Der Verein organisiert die fachgerechte Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd im Freizeit-, Breiten-, sowie im Turniersport, dem Tierschutz und der Landschaftspflege.
4. Die Unterstützung des Behindertensports sowie des therapeutischen Reitens ist ein besonderes Anliegen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen.

2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

3. Mitglieder des Vereins können sein:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Die Kündigungsfrist bei Austritt beträgt 3 Monate. Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen erheblicher Verletzungen der Satzung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben, im Rahmen der Satzung, das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.

2. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an und sind bereit, die daraus resultierende Ordnung zu befolgen.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Vorbringen von Gründen es verlangen, muss er es tun.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und es entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
4. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor Versammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr.
7. Gewählt werden können alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Kassenprüfer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Inhaber eines Vorstandsamtes bleiben solange im Amt, bis der neue Inhaber gewählt wurde und die Wahl angenommen hat.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 9 Kassenprüfer

-
1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer.
 2. Dieser hat die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

-
1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden.
 2. Über den Antrag entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen dem Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin-Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich für unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
-

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Reitsportzentrum Waldesruh e.V. am 01.01.2008 beschlossen worden.
Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.